

3.1.6 Reglement über die Mitgliedschaft in florist.ch, dem Schweizer Floristenverband und seinen Sektionen ("Mitgliederreglement") – Version 2020

Das Reglement über die Mitgliedschaft stützt sich auf Art. 4.3 der "2.2 Statuten" von florist.ch. Es regelt die Details der Mitgliedschaft, in Ergänzung zu den 2.2 Statuten.

Auf Sektionsebene werden ebenfalls Mitgliederbeiträge erhoben. Die Details dazu werden auf Sektionsebene geregelt, Anhang 2 zeigt die jeweils aktuelle Übersicht der Beiträge auf Sektionsebene.

Verband und Sektionen bemühen sich, Synergien zu nutzen und offerieren einen gemeinsamen Beitragseinzug.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird jeweils nur eine Geschlechtsform verwendet, sie gilt jeweils auch für das andere Geschlecht.

1. Arten der Mitgliedschaft

Sämtliche Mitglieder des Verbands sind auch Mitglieder einer Sektion und umgekehrt. Die Statuten des Verbandes kennen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder (AM)
- Berufsmitglieder (BM)
- Passivmitglieder (PM)
- Partnermitglieder (LM)
- Ehrenmitglieder (EM)

2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein einen Blumenfachhandel selbständig betreiben. Jede in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassene Inhaberin oder Mitinhaberin eines Blumenfachhandels, die den Ausweis über eine seriöse Geschäftsführung zu erbringen vermag und über die von der zuständigen Instanz als genügend erachteten Fähigkeiten verfügt, kann Aktivmitglied werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Aufnahme einer juristischen Person, die einen Blumenfachhandel betreibt, möglich, sofern der für die Führung des Geschäftes persönlich Verantwortliche die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Aktivmitglied erwirbt neben der nationalen Mitgliedschaft auch diejenige in der Sektion, wo das Hauptgeschäft seinen Standort hat.

Nicht als Aktivmitglieder aufgenommen werden Firmen des Engroshandels (Blumengrossisten) und Vermarktungsorganisationen (Blumenbörsen). Diese können nur als Partnermitglied aufgenommen werden.

2.1. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

2.1.1. Rechte der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder geniessen alle Vorteile der Mitgliedschaft:

- Stimmrecht an Versammlungen
- Aktives und passives Wahlrecht
- Über die Geschäftsstelle schriftliche Anträge an die Generalversammlung zu stellen, resp. über den Sektionsvorstand an die Sektions-GV
- Teilnahme an allen Verbandsanlässen
- Nutzung sämtlicher Leistungen und Vergünstigungen des Verbands und der entsprechenden Sektion
- Erhalt der für die Aktivmitglieder bestimmten Informationen

2.1.2. Pflichten der Aktivmitglieder

- Die Mitglieder haben die Interessen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern
- Pflicht zur Teilnahme an der Generalversammlung von florist.ch und der entsprechenden Sektion, im Gegenzug Entschädigung für die Teilnahme
- Beitragspflicht
- Pflicht, den Erhebungsbogen für den Mitgliederbeitrag termingerecht zu übermitteln
- Pflicht, Umfragen für statistische Auswertungen zu beantworten

2.2. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge florist.ch werden von der Generalversammlung beschlossen. Sie setzen sich zusammen aus:

- einem Grundbeitrag, der den GV-Beitrag und das Abonnement des Fachmagazins «Florist» mit beinhaltet
- einem Beitrag pro Filiale
- einem Beitrag pro Vollzeitkraft (80-100%)
- einem Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10% - 79%)
- eine Gutschrift für jede Lernende
- einen PR-/Werbebeitrag pro Betrieb (über dessen Verwendung legt der ZV der GV Rechenschaft ab)

Die einzelnen Beträge finden sich im Anhang 1 dieses Reglements.

2.3. Vorgehen beim Erwerb der Aktivmitgliedschaft

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes geschieht folgendermassen:

- Firmen, die sich für die Mitgliedschaft interessieren, erhalten vom Verband oder von der Sektion ein Anmeldeformular, das 2.1 Leitbild, die 2.2 Statuten und dieses 3.1.6 Mitgliederreglement des

Verbandes sowie die Broschüre mit dem Leistungskatalog und weiteren Informationen über die Mitgliedschaft.

- Firmen, die sich bei der Geschäftsstelle des Verbandes anmelden, erhalten von dieser die Information über die betreffende Sektion. Das Anmeldeformular und die Unterlagen werden von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit überprüft.
- Die Geschäftsstelle beschliesst aufgrund eines Kriterienkatalogs (*siehe Anhang 3*) über die Aufnahme der Firma.
- Danach wird das Gesuch an das jeweilige Sektionspräsidium weitergeleitet. Dieses hat die Möglichkeit, innert 2 Wochen Bedenken gegen die Aufnahme anzumelden.
- Wird die Aufnahme durch die Sektion abgelehnt, ist dies dem Gesuchsteller und der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen.
- Das Gesuch muss innerhalb von 1 Monat genehmigt oder abgelehnt werden. Die Geschäftsstelle sendet dem Neumitglied das Willkommenspackage zu und meldet die Neuaufnahme sowohl der Sektion wie auch wichtigen Dienstleistungspartnern.

2.4. Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an die an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung oder Verkauf des Geschäftes und wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt. Berücksichtigt wird das Datum der Auflösung, des Verkaufs oder spätestens der Erhalt der schriftlichen Information. Wird ein Übertritt zu den Passivmitgliedern nicht gewünscht, muss dieser schriftlich abgelehnt werden.

Beim Ableben eines Inhabers oder beim Verkauf einer AG oder GmbH bleibt die Mitgliedschaft weiterhin bestehen. Die Daten werden mutiert, sofern die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt bleiben.

Die Geschäftsstelle hat, in Absprache mit dem Vorstand der Sektion, das Recht ein Mitglied auszuschliessen, dies insbesondere wegen:

- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- Absichtliche Missachtung der 2.2 *Statuten* und von Verbandsbeschlüssen
- Zuwiderhandlung gegen die Verbands- und Berufsinteressen

Eine Auflösung der Mitgliedschaft durch Ausschluss wird unmittelbar mit dem Beschluss der Geschäftsstelle wirksam.

Ein Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist zuhanden des Zentralvorstands innert 4 Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Mit einem Austritt oder Ausschluss aus florist.ch erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Sektion – und umgekehrt.

Mit der Auflösung der Mitgliedschaft beim Verband endet auch die Mitgliedschaft in der AHV-Ausgleichskasse und in der Pensionskasse Gärtner und Floristen und sämtliche Vergünstigungen der Mitglieder-Dienstleistungen fallen weg.

Die Auflösung der Mitgliedschaft, sei es durch Kündigung oder Ausschluss, entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen und übrigen Verpflichtungen. Bis zum definitiven, bestätigten Austrittsdatum hat es diesen vollumfänglich nachzukommen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückvergütung jeglicher Art.

3. Berufsmitglieder

Gelernte Floristen, die keinen eigenen Blumenfachhandel führen oder keine leitende Funktion in einem Nichtmitgliedbetrieb haben (Ausnahme: aktiv im Bildungswesen von florist.ch oder Sektionen), sich im Verband engagieren oder am Verband und seinen Leistungen interessiert sind, können Berufsmitglieder werden.

Floristen, die unterrichten, instruieren, und/oder sich in Kommissionen, als Experten oder in Arbeitsgruppen engagieren und die Voraussetzungen erfüllen, sind Berufsmitglieder.

3.1. Rechte und Pflichten der Berufsmitglieder

3.1.1. Rechte der Berufsmitglieder

Berufsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme als Gäste an der Generalversammlung des Verbandes und an der Generalversammlung der Regionalsektion ohne Stimmrecht
- Erhalt der für die Mitglieder bestimmten Informationen (Newsletter)
- Bezug von den im Dokument «florist.ch – Leistungen» definierten Dienstleistungen für Berufsmitglieder

3.1.2. Pflichten der Berufsmitglieder

- Beitragspflicht

3.2. Beendigung der Berufsmitgliedschaft

Die Kündigung der Berufsmitgliedschaft hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes unter Orientierung des Sektionsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die 2.2 *Statuten* in schwerwiegender Weise verletzt oder den Beitrag nicht bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seiner Beitragspflicht. Bis zum definitiven, bestätigten Austrittsdatum hat es diese vollumfänglich zu erfüllen.

4. Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft wird **pensionierten** Aktiv- und Berufsmitgliedern angeboten. Mitglieder, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen und die Bedingungen einer Passivmitgliedschaft erfüllen, werden automatisch in eine Passivmitgliedschaft überführt.

Die Passivmitgliedschaft besteht sowohl im Verband wie auch in einer Sektion.

4.1.1. Rechte der Passivmitglieder

- Teilnahme als Gäste ohne Stimmrecht an der Generalversammlung des Verbandes und an der Generalversammlung der Sektion.
- Bezug von den im Dokument «florist.ch – Leistungen» definierten Dienstleistungen für Passivmitglieder
- Passivmitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht.

4.1.2. Pflichten der Passivmitglieder

- Beitragspflicht

4.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes unter Orientierung des Sektionsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die 2.2 *Statuten* in schwerwiegender Weise verletzt oder den Beitrag nicht bezahlt.

5. Partnermitglieder

Partnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eine Firma des Engroshandels oder eine Vermarktungsorganisation betreiben. Dienstleistungspartner des Verbandes sind ebenfalls Partnermitglied, inkl. Bildungsinstitutionen.

5.1.1. Rechte der Partnermitglieder

- Eingeschränkter Zutritt zu den Versammlungen des Verbandes, jedoch Teilnahme als Gäste ohne Stimmrecht an der Generalversammlung des Verbandes und an der Generalversammlung der Sektion
- Bezug von den im Dokument «florist.ch – Leistungen» definierten Dienstleistungen für Partnermitglieder zu Mitgliederkonditionen
- Partnermitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht.
- Partnermitglieder und deren Mitarbeiter verfügen über kein Stimmrecht, haben kein Recht zur Wortmeldung und können nicht als Vertreter einer Aktivmitgliedfirma delegiert werden.

5.1.2. Pflichten der Partnermitglieder

- Beitragspflicht

5.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes unter Orientierung des Sektionsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die 2.2 *Statuten* in schwerwiegender Weise verletzt oder den Beitrag nicht bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seiner Beitragspflicht. Bis zum definitiven, bestätigten Austrittsdatum hat es diese vollumfänglich zu erfüllen.

6. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft auf nationaler Ebene wird **natürlichen Personen** verliehen, die sich in überdurchschnittlichem Masse und über längere Zeit für den Verband und die Floristenbranche auf nationaler Ebene engagiert haben.

Die Ehrenmitgliedschaft im Verband wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Zentralvorstandes verliehen.

Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie verfügen als Person über kein Stimmrecht, jedoch allenfalls als Aktivmitglied.

- Ehrenmitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht und können die für Aktiv-, resp. Passivmitglieder definierten Dienstleistungen beziehen.

Als Person bezahlen Ehrenmitglieder keinen Mitgliederbeitrag. Ist ein Ehrenmitglied Inhaber einer Einzelfirma oder Inhaber oder Teilhaber einer juristischen Person, die Mitglied in florist.ch ist, so bezahlt die betreffende Firma nur 1/2 des Grundbeitrags. Sollte die Firma erlöschen oder aus dem Verband austreten, bleibt die Ehrenmitgliedschaft bestehen. Zieht sich das Ehrenmitglied aus der Firma zurück, wird diese wieder in vollem Umfang beitragspflichtig.

Die Ehrenmitgliedschaft in einer Sektion hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft im Verband.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Rekurs bei Ausschluss

Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann es innert 30 Tagen beim Zentralvorstand dagegen Rekurs einreichen. Dieser entscheidet nach Anhörung der Parteien (inkl. Sektionspräsidium) abschliessend.

7.2. Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 7. März 2019 genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 7. April 2018.

Änderungen erfolgen durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Zentralvorstandes.

7.3 Anwendung

Dieses Reglement gilt für alle Fragen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und findet nebst den Statuten Anwendung.

Anhang 1

Die einzelnen Mitgliederbeiträge (gültig ab 1.1.2020)

Zu diesen, im Anhang 1 definierten nationalen Beiträgen kommen die im Anhang 2 definierten Beiträge der Sektion dazu.

Aktivmitglieder

- **Grundbeitrag** (beinhaltet den GV-Beitrag & das Abonnement des Magazins «Florist») : CHF 390 + CHF 100 GV-Beitrag + CHF 95 Florist-Abo
= **Total CHF 585**
- Beitrag pro Filiale : CHF 150
- Beitrag pro Vollzeitkraft (80-100%) : CHF 115
- Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10% - 79%) : CHF 60
- Gutschrift pro Lernende : CHF 40
- Gutschrift bei besuchter florist.ch-GV, resp. wenn gemäss Art. 9.4 der 2.2 *Statuten* vertreten: CHF 100
- PR-/Werbebeitrag : 2020&2021: 15% des Jahresbeitrags, ab 2022: 7,5% des Jahresbeitrags

Berufsmittglieder (Abonnement Magazin «Florist» fakultativ) **CHF 75** & evtl. CHF 95 Abo

BerufsmittgliedPlus (beinhaltet Berufsmittgliedschaft auf nationaler und sektionaler Ebene & Abo Florist) pauschal **CHF 150**

Passivmitglieder (Abonnement Magazin «Florist» fakultativ) **CHF 50** & evtl. CHF 95 Abo

Partnermitglieder (Abonnement Magazin «Florist» fakultativ) **CHF 150** & evtl. CHF 95 Abo

Ehren-Aktivmitglieder (beinhaltet den GV-Beitrag und das Abonnement des Magazins «Florist»)

- **Grundbeitrag** (beinhaltet ½ normaler Betriebsbeitrag, den GV-Beitrag & das Abonnement des Magazins «Florist») : CHF 195 + CHF 100 + CHF 95 Abo
= **Total CHF 390**
- Beitrag pro Filiale : CHF 150
- Beitrag pro Vollzeitkraft (80-100%) : CHF 115
- Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10% - 79%) : CHF 60
- Gutschrift pro Lernende : CHF 40
- Gutschrift bei besuchter florist.ch-GV, resp. wenn gemäss Art. 9.4 der 2.2 *Statuten* vertreten : CHF 100
- PR-/Werbebeitrag : 2020&2021: 15% des Jahresbeitrags, ab 2022: 7,5% des Jahresbeitrags

Ehren- Passivmitglieder (Abonnement Magazin «Florist» fakultativ) CHF 0 & evtl. CHF 95 Abo

Anhang 2

Beiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien in den Sektionen (Stand 2019 / in CHF)

Zu diesen, im Anhang 2 definierten Sektions-Beiträgen kommen die im Anhang 1 definierten Beiträge des nationalen Verbands florist.ch dazu.

florist.ch Aargau

Aktivmitglied	250
Beitrag pro Filiale	50
GV-Absenz	100
Passivmitglied	50
Berufsmitglied	50
Partnermitglied	50

florist.ch Mittelland*Wallis

Aktivmitglied	200
GV- Absenz	100 (Ausnahme Arztzeugnis und Todesfall in der Familie)
Berufsmitglied	50
Passivmitglied	50
Partnermitglied	200

florist.ch Nordwestschweiz

Aktivmitglied	260
Beitrag pro Filiale	20
Berufsmitglied	60

florist.ch Ostschweiz*FL

Aktivmitglied	150
Eintrittsgebühr	100
Beitrag pro Filiale	50
GV-Absenz	50
Berufsmitglied	50
Passivmitglied	40
Partnermitglied	300 (Minimal-Sponsoring)

florist.ch Suisse Romande

Taxe de base	350
Supplément par succursale	50
Présence à l'Assemblée générale	-50
Membres professionnels	40
Membres passifs	40
Membres partenaire	100

florist.ch Ticino

Aktivmitglied	150
Beitrag pro Filiale	100
Berufsmitglied	50
Partnermitglied	100
Passivmitglied	100

florist.ch Zentralschweiz

Aktivmitglied	220
Beitrag pro Filiale	60
GV-Absenz	100
Werbebeitrag	100
Berufsmitglied	50
Passivmitglied	50
Partnermitglied	50

florist.ch Zürich

Aktivmitglied	40
Beitrag pro Filiale	50
Beitrag pro Vollzeitarbeitskraft	40
Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft	20
PR- & Werbebeitrag	60
GV-Absenz	50
Berufsmitglied	40
Partnermitglied	40

Anhang 3

Kriterienraster für die Aufnahme von neuen Aktiv-, Berufs- und Partnermitgliedern

1. Aufnahmekriterien Aktivmitglied

- natürliche oder juristische Person
- führt einen Florist-Fachbetrieb in der Schweiz oder Lichtenstein als Inhaber oder Mitinhaber
- erfüllt das Kriterium „Professionalität“, d.h. hat in der Regel mindestens das EFZ Florist (oder gleichwertige Ausbildung)
- belegt seriöse Geschäftsführung
- der Kandidat ist bereit, sowohl auf Verbands- wie Sektionsebene Mitglied zu werden

2. Aufnahmekriterien Berufsmitglied

- natürliche Person
- Ausbildung als Florist, d.h. EFZ oder gleichwertige Ausbildung (inkl. floristische Praxis)
- führt keinen eigenen Florist-Fachbetrieb
- hat keine leitende Funktion in einem Nichtmitglied-Betrieb (Ausnahme: aktiv im Bildungswesen von florist.ch oder Sektionen)
- Interesse und Engagement zugunsten des Verbands und/oder seiner Sektionen
- Floristen, die unterrichten, instruieren und/oder sich in Kommissionen, als Experten oder in Arbeitsgruppen engagieren und obige Voraussetzungen erfüllen, müssen Berufsmitglied sein
- der Kandidat ist bereit, sowohl auf Verbands- wie Sektionsebene Mitglied zu werden

3. Aufnahmekriterien Partnermitglied (Lieferantenmitglied)

- natürliche oder juristische Person
 - führt eine Firma des Engroshandels oder eine Vermarktungsorganisation im Umfeld der Floristik oder ist Dienstleistungspartner des Verbandes und/oder seiner Sektionen (inkl. Bildungspartner)
 - der Kandidat ist bereit, sowohl auf Verbands- wie Sektionsebene Mitglied zu werden
-